

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. März 2020. Wir sind wie Sie und vermutlich alle anderen Menschen in Deutschland tief betroffen durch die Entwicklung der COVID-19 Pandemie. Als Menschen machen wir uns, wie Sie, Sorgen um die Gesundheit unserer Familie, Freunde und Mitarbeiter. Und als Unternehmer machen wir uns, wie Sie, Sorgen über die Zukunft unserer Kunden, unserer Geschäftspartner, der eigenen Mitarbeiter und des Unternehmens.

Wir wissen sehr gut um die Verantwortung, die wir als Versicherungsbranche insgesamt aber auch wir als Württembergische haben. Wir sehen die Schwierigkeiten unserer Kunden, die durch den weitreichenden Stillstand des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens ausgelöst werden. Daher haben wir sehr schnell reagiert und bieten unseren Kunden eine Vielzahl von Unterstützungsmöglichkeiten in dieser schwierigen Phase, um die finanziellen Belastungen an die neuen Herausforderungen anzupassen:

- Stundung von Beiträgen in der Lebens- und Krankenversicherung
- Anpassung der Zahlweise (z. B. von jährlich auf monatlich)
- Temporäre Stilllegung von Fahrzeugen (auch ohne Abmeldung)
- Unmittelbare Anpassung von Summen und Umsätzen
- Erhöhung Selbstbehalte
- Ruhen von Vertragsbestandteilen
- Temporäre Aussetzung von Sanierungen
- ...

Unsere Berater sind in den letzten Tagen und Wochen unermüdlich im Kontakt mit Kunden, um hier im Einzelfall die beste Lösung zu finden.

In Ihrem Schreiben sprechen Sie die Betriebsschließungs- und die Betriebsunterbrechungsversicherung an. Dabei bitten Sie um eine pauschale Aussage, wie wir entsprechende Anfragen von Kunden der Württembergischen regeln. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir als Versicherer keine pauschalen Aussagen zur Leistungsregulierung machen. Jeder Fall wird geprüft und individuell auf Basis der zugrunde liegenden Bedingungen des jeweiligen Vertrages beantwortet.

Allerdings nehmen wir durchaus wahr, dass die Diskussion insbesondere um die Betriebsschließungsversicherung sehr viel mediale Aufmerksamkeit bekommt. Das ist insofern verwunderlich, als nach Informationen des GDV insgesamt nur 1% der Betriebe in Deutschland überhaupt über einen solchen Versicherungsschutz verfügen. Von diesen ist derzeit auch nur ein Teil von Betriebsschließungen betroffen. Lebensmitteleinzelhandel, Take-away und Lieferservices, Heilberufe, Apotheken uvm. sind weiterhin nicht behördlich geschlossen.

Eine Betriebsschließungsversicherung schützt einzelne Betriebe, die wegen Verseuchung im konkreten

Betrieb durch behördliche Anordnung geschlossen werden. Das ist ja genau nicht der Fall bei den flächendeckenden Schließungen mit dem Ziel, Kontakte zu vermeiden.

Derzeit laufen viele Gespräche auf Verbandsebene, die wir als Württembergische aktiv begleiten. Dabei geht es auch um die Frage, welche Verantwortung sich für die öffentliche Hand aus §56 InsG ergibt. Dies ist für alle betroffenen Betriebe relevant, nicht nur die 1% Kunden mit einer Betriebsschließungsversicherung.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen geholfen zu haben. Bitte zögern Sie nicht, und bei Rückfragen zu kontaktieren.

Herzliche Grüße

Ihr

---

Württembergische Versicherung AG

Postanschrift: 70163 Stuttgart  
Büroanschrift: Gutenbergstr. 30, 70176 Stuttgart

---